

Entwurf

! Die Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Fassung sind besonders dargestellt !

V E R E I N B A R U N G

zwischen

der Stadt Hilden,
vertreten durch den Bürgermeister
-nachstehend „Stadt“ genannt-

und

dem Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e. V.
-nachstehend „Verein“ genannt-

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist die nachhaltige Förderung einer wirksamen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Arbeit zur **Inklusion und** Integration von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Hilden. Dazu gehört auch die Förderung der notwendigen Sensibilität zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen. Es gilt hier in besonderem Maße, im Sinn **der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und** des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen -BGG NRW- die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 1

- (1) Der Verein erbringt in den von ihm als Sitz der Geschäftsführung und als Begegnungsstätte angemieteten Räumen in Hilden, Gerresheimer Straße 20 b, im Rahmen offener Arbeit mit Menschen mit und ohne Behinderungen freiwillige Leistungen.
- (2) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung. Der Verein verpflichtet sich, bei der Aufgabenerfüllung bestehende rechtliche Vorschriften zu beachten. Für eine Änderung der Aufgaben oder die Übernahme neuer Aufgaben ist die vorherige Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (3) Der Verein haftet für Schäden, die bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen. Er schließt zur Deckung solcher Schäden ausreichende Haftpflicht- und Sachwertversicherungen ab.

§ 2

- (1) Der Verein setzt für die Erbringung der Leistungen nach dieser Vereinbarung ~~auf der Grundlage eines mit dem Amt für Soziales und Integration abgestimmten Stellenplans~~ hauptamtliche Fach- und Dienstkräfte, deren Ausbildung und Berufserfahrung den Aufgaben nach § 1 angemessen ist, und sonstige Dienstkräfte (~~Zivildienstleistende~~ **Beschäftigte nach dem Bundesfreiwilligendienst**, Personen die ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, Honorarkräfte etc.) ein. Die Eingruppierung und Vergütung für die hauptamtlichen Fach- und Dienstkräfte richten sich nach den jeweils geltenden tarifrechtlichen Regelungen für Kommunen. ~~Die jeweilige Eingruppierung ist mit der Stadt abzustimmen. Für die sonstigen Dienstkräfte gelten die für diesen Personenkreis maßgebenden gesetzlichen und/oder tariflichen Bestimmungen.~~
- (2) Einen Teil der Aufgaben erfüllt der Verein durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Reduzierung, der Wegfall von Aufgaben oder die Übernahme neuer Aufgaben, ~~die eine Anpassung des Stellenplans erfordern~~, sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

§ 3

- (1) Der Verein schöpft alle Möglichkeiten zur Bestreitung seiner Personal- und Sachausgaben aus; er bemüht sich insbesondere um Zuwendungen von Personen und Institutionen sowie um Beiträge und Spenden.
- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet sich der Verein zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung seiner Mittel.
- (3) Für die nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen erhält der Verein einen jährlichen Zuschuss in Höhe von ~~89.400~~ **59.575 €**.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, bei ~~einer Personalfluktuations der hauptamtlichen Dienstkräfte~~ **einem Wechsel des Geschäftsführers** gemeinsam mit der Stadt den Umfang ~~des Stellenplans~~ **dieser Stelle** neu festzulegen. Die Höhe des jährlichen Zuschusses wird danach neu festgelegt.
- (5) Sollte auf Grund gesellschaftlicher Veränderungen oder Einflüsse durch die Gesetzgebung die Finanzierung der vereinbarten Leistungen in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden, ist der Verein berechtigt, Verhandlungen mit der Stadt über eine Veränderung des Zuschusses zu verlangen. Ebenso ist der Verein berechtigt, Anträge zur Finanzierung außerordentlicher Ausgaben (z. B. für die Beschaffung von Fahrzeugen für den Behindertenfahrdienst) zu stellen.
- (6) Ändert sich (Erhöhung oder Ermäßigung) der vom Statistischen Bundesamt jeweils festgelegte „Verbraucherindex für Deutschland“, Basis ~~12/2006~~ **01.01.2012 = 111,5**, um mehr als 5%, so hat der Verein bzw. die Stadt einen

Anspruch auf Anpassung der Zuwendung. Die Anpassung erfolgt ab dem nächsten auf die Über- oder Unterschreitung folgenden Kalendermonat im gleichen prozentualen Verhältnis. Gleiches gilt, wenn sich nach einer erfolgten Anpassung der Index – bezogen auf den letzten Stand der Anpassung – erneut um mehr als 5% verändert hat.

- (7) Der Verein erhält zusätzlich einen Zuschuss in Höhe der vertraglich mit der Stadt vereinbarten Miete inkl. der Nebenkosten für das Gebäude Gerresheimer Str. 20 von gegenwärtig ~~69.000~~ **74.760,29 € (für das Jahr 2012)** jährlich. Bei Veränderungen durch vereinbarte Staffelmieten und schwankende nicht kalkulierbare Nebenkosten wird der Zuschuss entsprechend angepasst.

§ 4

Der Verein legt der Stadt regelmäßig bis zum 1. April eines jeden Jahres vor:

- a. eine Abrechnung über alle Erträge und Aufwendungen des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung des städtischen Zuschusses und die zur Abrechnung des Vorjahres gehörenden Belege zur Prüfung;
- b. das fortgeschriebene Inventarverzeichnis zur Kenntnis;
- c. einen Jahresbericht für den ~~Ausschuss Schule, Sport und Soziales~~ **Sozialausschuss** nach einem abgestimmten Berichtswesen der Stadt über die erbrachten Leistungen.

§ 5

- (1) Der städtische Zuschuss wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 10. Januar, in vier gleichen Raten gezahlt.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, alle Buchungsunterlagen und Belege sieben Jahre aufzubewahren und sie auf Aufforderung der Stadt zur Prüfung vorzulegen.

§ 6

- (1) Der Verein und die Stadt verpflichten sich zur Einrichtung einer Lenkungs- und Steuerungsgruppe, die die inhaltliche Qualität und Fortschreibung der Arbeit bestimmt; den Vorsitz führt die Stadt.
- (2) Verein und Stadt verpflichten sich, in dieser Lenkungs- und Steuerungsgruppe ein Berichtssystem zu entwickeln, welches Standards zur Darstellung einer Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität enthält.

§ 7

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar ~~2007~~ **2013** in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren. Danach verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit

und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.

- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die seit dem 1.1.~~1994~~ **2007** geltende Vereinbarung tritt damit außer Kraft.

§ 8

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt sind.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
- (3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Hilden, den

Für die Stadt Hilden

Für den Verein

.....
Horst Thiele
Bürgermeister

.....
Reinhard Gatzke
Beigeordneter

.....
Vorsitzende

Anlage: Leistungsbeschreibung gemäß § 1 Abs. 2

Leistungsbeschreibung zur Vereinbarung zwischen dem Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e. V. und der Stadt Hilden

Der satzungsmäßige Zweck des Vereins ist

- der Betrieb von Begegnungsstätten für Menschen mit und ohne Behinderungen;
- die Förderung von Menschen mit Behinderungen durch Ferienmaßnahmen, Freizeitgestaltung, Abbau von Barrieren, Beteiligung am gesellschaftlichen Leben, Hilfe bei der Rehabilitation, **Inklusion** und Integration, Aufklärung der Öffentlichkeit;
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Erziehung, Hilfe für Kriegsopfer und –hinterbliebene, Zivilgeschädigte und Menschen mit Behinderungen.

Der Verein erbringt die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

1. Geschäftsstelle mit Sitz im Gebäude Gerresheimer Str. 20 b für alle Aufgabenbereiche des Vereins.
2. Betrieb der Begegnungsstätte in Hilden, Gerresheimer Str. 20 b
 - Planung, Organisation und Durchführung von kontinuierlichen Angeboten für jugendliche und erwachsene Menschen mit und ohne Behinderungen
 - Beratung und Hilfe für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien
 - Mitwirkung an der Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Hilden und Beteiligung an entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und –kreisen
 - Betrieb und Unterstützung eines Mundharmonikaorchesters
 - Aufklärung der Öffentlichkeit
3. Planung und Durchführung von Ferienfreizeiten für Menschen mit Behinderungen
4. Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen
5. Familienunterstützender Dienst nach § 29 SGB IX bei schulischer, beruflicher und freizeitorientierter Integration **und Inklusion**
 - Betreuung einzelner Personen nach Vertrag
 - Gruppenbetreuung

- ~~6. Schulbetreuung für Kinder von weiterführenden Schulen (13-Plus-Programm)
Aufgabe und Finanzierung regeln sich nach der mit der Stadt geschlossenen Vereinbarung vom 15. 1. 2001.~~
7. Betrieb des Abenteuerspielplatzes
Aufgabe und Finanzierung regeln sich nach der mit der Stadt geschlossenen Vereinbarung vom 22. 12. 2005.
8. Betrieb von 2 **integrativen** Kindertagesstätten
Aufgabe und Finanzierung sind im ~~GTK~~ **KiBiz** und hinsichtlich des Trägeranteils durch Ratsbeschluss besonders geregelt.